



Vereinbarung zur stationären Behandlung/Therapie eines Pferdes

zwischen

dem Eigentümer des aufzunehmenden Pferdes

Name, Vorname Firma

Straße und Hausnummer PLZ / Ort

Telefon/Mobil Fax

E-Mail Geburtsdatum

VAT: _____

Wichtig – Notfallkontakt: (Mobil-)Telefon, s.o. _____

dem Auftraggeber/Einlieferer

Dem Auftraggeber / Einlieferer ist auch die Rechnung auszustellen Ja: Nein:

Name, Vorname Firma

Straße und Hausnummer PLZ / Ort

Telefon/Mobil Fax

E-Mail

VAT: _____

(Besonderer Hinweis: Wenn der Einlieferer keine schriftliche Vollmacht für eine Kostenübernahme bei der Aufnahme vorzuweisen hat, wird der Vertrag mit ihm abgeschlossen. Erst wenn die zum Zeitpunkt der Einlieferung fehlende schriftliche Vollmacht nachgereicht wird oder der Vertrag vom Eigentümer anderweitig genehmigt wurde, gilt der Vertrag für das Rehabilitationszentrum Tannengrund als mit dem Eigentümer abgeschlossen)

und der **Pferde Rehabilitationszentrum Tannengrund GmbH, Tannengrund 1, 22941 Bargteheide**, vertreten durch die Geschäftsführerin Dr. Karoline von Bassewitz, kommt unter Einbeziehung der umseitig abgedruckten Behandlungsbedingungen sowie des Vertrages zur Pferdeeinstellung auf der Reitanlage Tannengrund ein umfassender Aufnahme- und Behandlungsvertrag zustande.

Einlieferung (Datum, Uhrzeit, der „Einlieferungszeitpunkt“)

Auftraggeber / Einlieferer (Name und Vorname / Unterschrift)

Aufnehmende Person im Rehabilitationszentrum Tannengrund (Name/Unterschrift)



I. AUFNAHMESCHEIN

Angaben zum Pferd

Name	Geb.-Datum
Abstammung	Geschlecht
Rasse	Farbe
Chip	
Lebens-/Pass-Nr.	

Haustierarzt

Name
Mitteilung an den Haustierarzt gewünscht: <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Ja

Hufschmied

Name
Bei Bedarf, Beauftragung des eigenen Hufschmiedes: <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Ja

Allgemeine Angaben

Gebrauchszweck Freizeitpferd Zuchtpferd Sportpferd sonstiges

Gewicht bei Einstellung _____kg Stockmaß _____cm

Aktueller Trainingsstand / täglicher Trainingsumfang

Vorerkrankungen/Operationen: Nein Ja

Medikamentöse Vorbehandlung (innerhalb der letzten 14 Tage): Nein Ja

Aktuelle Medikationen Nein Ja

Impfungen regelmäßig: Nein Ja Datum der letzten Impfung (Datum: m/j):

Tetanus (____ / ____) Influenza (____ / ____) Herpes (____ / ____)

Entwurmung regelmäßig: Nein Ja

Datum der letzten Wurmkur am _____ mit _____

Auslandsaufenthalte: Nein Ja

Datum des letzten Aufenthaltes am: _____ in _____

FEI-/Equidenpass: liegt vor liegt nicht vor

Schlachttier Nicht-Slachttier

Futter-/Nahrungsmittelunverträglichkeiten: Nein Ja _____

Zu beachtende (Verhaltens-)Auffälligkeiten: Nein Ja

Tierhalterhaftpflicht: Nein Ja, bei _____

Verkehrswert des Pferdes vor Erkrankung ca. _____ €

Krankenversicherung: Nein Ja, bei _____ (Satz: _____)

Zubehör mitgebracht: Nein Ja _____



Darf Ihr Pferd während des Reha-Aufenthaltes auf Weide-/Paddock: Ja Nein

Wie steht ihr Pferd zu Hause?

Boxenhaltung: Stroh Späne Leinstroh Weidehaltung Offenstall sonstiges

Fütterung: Hafer Müsli Mash Heu Heulage Heukobs sonstiges

Sonstige Erklärungen des Auftraggebers:

II. ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN ZUR AMBULANTEN UND STATIONÄREN BEHANDLUNG / THERAPIE EINES PFERDES

§ 1 Geltung

Die Vertragsbedingungen gelten für alle Verträge über die Behandlung und damit einhergehende Unterbringung von Pferden in dem Rehabilitationszentrum Tannengrund. Eingeschlossen sind die Untersuchung, Beratung, Begutachtung, Operation und Verbringung in eine andere Stallabteilung des Rehabilitationszentrums Tannengrund.

§ 2 Aufnahme

§ 2a Bei der Aufnahme sind vom Auftraggeber (d.h., vom Eigentümer bzw. von dem von ihm beauftragten Dritten bzw. dem Einlieferer) alle für die Behandlung und die Kostensicherung erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen sind die Personalpapiere der einliefernden Person vorzulegen.

§ 2b Aktuelle Krankheiten, insbesondere ansteckende Krankheiten und Untugenden des Pferdes sind bei der Aufnahme anzugeben.

§ 3 Behandlung

§ 3a Das Pferde-Rehabilitationszentrum ist berechtigt, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen (vgl. § 1) auch ohne ausdrücklichen Auftrag durchzuführen. Im Rahmen der Vertragsdurchführung ist das Rehabilitationszentrum berechtigt, das Tier innerhalb der Stallabteilungen zu verlegen.

§ 3b Verendet ein Pferd in dem Rehabilitationszentrum, so gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Tierkörperbeseitigungsgesetzes und des Tierseuchengesetzes. Der Auftraggeber wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine (kostenpflichtige) Sektion in Auftrag gegeben werden kann. Das Rehabilitationszentrum ist berechtigt, weitergehende Untersuchungen (z.B. mikrobiologische Untersuchungen, Sektion des Tierkörpers oder von Teilen des Tierkörpers) auch ohne ausdrücklichen Auftrag vorzunehmen.

§ 3c Die Pferde-Reha Tannengrund ist berechtigt, alle notwendigen tierärztlichen Behandlungen – auch soweit diese über die mit Einlieferung anfänglich vereinbarte Leistung hinausgehen – ohne erneute ausdrückliche Genehmigung des Auftraggebers durchzuführen. Dies gilt auch für den Fall einer notwendigen Euthanasie des aufzunehmenden Pferdes (z.B. bei unheilbarem, hochgradig schmerzhaftem Leiden) sowie im Fall von Gefahr im Verzug bei gemeingefährlichen Tieren.

§ 4 Behandlungskosten

§ 4 a: Die Kosten für die stationäre Unterbringung werden von dem Rehabilitationszentrum nach der aktuell gültigen GOT (Gebührenordnung für Tierärzte) berechnet.

§ 4 b: Die Kosten für sonstige Leistungen und Verbrauchsmaterialien wie Medikamente, Röntgen, Labor, werden separat von der Tierarztpraxis Dr. v. Bassewitz und Dr. Kneitz in Rechnung gestellt.

Mit Einstellung im Rehaszentrum Tannengrund ist Frau Dr. v. Bassewitz in Absprache mit dem Besitzer berechtigt, medizinisch notwendige Maßnahmen am Pferd durchzuführen.

§ 4 c: Aufnahme- und Entlassungstag werden jeweils als ein voller Tag gezählt.

§ 4 d: Spezialfütterung oder Futterzulagen werden gesondert berechnet.

§ 4 e: Vorstehende Kosten werden auch dann berechnet, wenn das Pferd in dem Rehabilitationszentrum stirbt oder die Behandlung erfolglos bleibt.

§ 4 f: Kosten die durch Fremdfirmen (zum Beispiel Hufschmied) entstehen werden weiter berechnet.

§ 4 g: Der Auftraggeber wird darüber aufgeklärt, dass sämtliche zum Einlieferungszeitpunkt vorab angegebenen Behandlungskosten nur eine Schätzung darstellen und nicht abschließend sind, sondern sich vielmehr aufgrund der Notwendigkeit weiterer (z.B. bei neuer Befundung) oder zusätzlicher medizinischer Maßnahmen (z.B. Labor) erhöhte Kosten bzw. Gebühren ergeben können.

§ 5 Zahlungsweise

§ 5a: Das Rehabilitationszentrum kann die Behandlung von der vollen oder teilweisen Vorauszahlung der voraussichtlich anfallenden Kosten abhängig machen. Andernfalls sind die Kosten bei Beendigung der Behandlung zu zahlen.

§ 5b: Bei Verzug wird der gesetzliche Verzugszins gemäß § 288 BGB verlangt. Dies gilt auch, wenn das Pferde-Rehabilitationszentrum dem Auftraggeber Stundung gewährt für die Zeit ab Stundungsbeginn. Für jede nach Verzugseintritt erfolgte Mahnung zur Zahlung von Rechnungsbeträgen wird ein Mahnzuschlag erhoben.

§ 5c: Ratenzahlung kann nur gewährt werden, wenn diese spätestens bei Aufnahme der Untersuchung und Behandlung vereinbart worden ist.

§ 6 Abholung

§ 6 a: Die Herausgabe des Pferdes erfolgt, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Einzelfall, nur nach Begleichung aller offenen Rechnungspositionen, Vorlage des Aufnahmescheins sowie zu einer ausdrücklich vereinbarten Zeit. Zur Überprüfung einer weitergehenden Legitimation des Abholers ist Pferde-Reha Tannengrund hierbei nicht verpflichtet.

§ 6 b: Abholungszeiten sind Werktags von 8.00 – 17.00 Uhr, nach Vereinbarung.

§ 6 c: Wird ein in dem Rehabilitationszentrum eingestelltes Pferd trotz zweimaliger Aufforderung nicht abgeholt, ist das Rehabilitationszentrum berechtigt, das Tier zu veräußern. Soweit der eventuelle Erlös die Behandlungskosten und sonstigen Kosten übersteigt, steht er dem Eigentümer zu. Ein Ersatzanspruch ist ausgeschlossen.

§ 6 d: Bei Nichtabholung innerhalb von zwei Tagen nach Benachrichtigung des Auftraggebers durch das Rehabilitationszentrum wird der Tagessatz verdoppelt.

§ 6 e: Hilfe beim Verladen ist nicht in jedem Fall und nur während der Anwesenheit von Stallpersonal möglich.

§ 7 Aufzeichnungen und Daten

§ 7a: Die in dem Pferde-Rehabilitationszentrum angefertigten Krankenunterlagen, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen sind Eigentum des Rehabilitationszentrums oder der Pferdepraxis v. Bassewitz und Kneitz.

§ 7b: Die Auftraggeber haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen. Das Recht des Auftraggebers oder eines von ihm Beauftragten auf Einsicht in die Aufzeichnungen, gegebenenfalls auf Überlassung von Kopien auf seine Kosten und die Auskunftspflicht der behandelnden Tierärztin des Pferde-Rehabilitationszentrums im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 7c: Die Verarbeitung und Nutzung der Daten zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben des Rehabilitationszentrums in der Behandlung und Versorgung der Tiere erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz.

§ 8 Haftung

§ 8 a: Das Pferde-Rehabilitationszentrum haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Die Haftung ist beschränkt auf die Höhe der Behandlungs- und Unterbringungskosten des Pferdes. Dies gilt auch für den Transport von Pferden.

§ 8b: Für alle Erkrankungen und Verschlechterungen, die das Pferd zusätzlich in dem Rehabilitationszentrum erleidet, haftet das Rehabilitationszentrum nur im Rahmen der vorstehenden Bedingungen.

§ 8c: Soweit das Rehabilitationszentrum auf Grund behördlicher Anordnungen (z.B. des Tierseuchengesetzes) gehalten ist, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, bestimmt sich die Haftung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen. Nur soweit das Rehabilitationszentrum, seine Vertreter und Erfüllungsgehilfen ein eigenes Verschulden trifft, definiert sich die Haftung nach § 8 a.

§ 9 Besuchsrecht

§ 9a: Die Besuchszeiten ergeben sich aus dem Aushang bzw. durch Mitteilung der Pferde-Reha Tannengrund. Vor dem Betreten der Stallungen zu Besuchszwecken sowie vor dem Anfertigen von video- und fotografischen Aufzeichnungen auf dem Gelände der Pferde-Reha Tannengrund ist zwingend die Erlaubnis des jeweils diensthabenden Mitarbeiters einzuholen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, ausschließlich Kontakt zum eigenen Pferd aufzunehmen und nur die Räume und Stallungen des Reha-Zentrums zu betreten.

§ 10 Abweichende Vereinbarungen

§ 10a: Abweichende Vereinbarungen, die zwischen dem Rehabilitationszentrum und dem Auftraggeber getroffen worden sind, sind in diesem Vertrag schriftlich erfasst.

§ 11 Gerichtsstand und anwendbares Recht

§ 11a: Die Vertragsparteien vereinbaren, dass für sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung zur Behandlung eines Pferdes ergebenden Streitigkeiten, soweit rechtlich zulässig, das Landgericht Lübeck ausschließlich zuständig sein und unabhängig vom Ort der Untersuchung deutsches Recht gelten soll.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.